

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 1 StR 672/99, Beschluss v. 02.02.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 1 StR 672/99 - Beschluß v. 2. Februar 2000 (LG Passau)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Passau vom 21. Oktober 1999 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat

1. Entgegen der Behauptung der Revision hat das Landgericht die Verurteilung des im wesentlichen geständigen Angeklagten nicht auf das für den Brandversicherer erstattete, in der Hauptverhandlung verlesene Schätzunggutachten des Ingenieurs T. gestützt. Es stellt in den Urteilsgründen auf die vom Versicherer *tatsächlich erbrachten Zahlungen* ab, die es datiert und in Teilbeträge aufgeschlüsselt hat. Diese Angaben aber können sich nicht aus dem vorab dem Versicherer erstatteten Schätzunggutachten ergeben. Auch im Rahmen der Strafzumessung hebt die Strafkammer auf die *erbrachten Zahlungen* des Versicherers ab. 1
2. Die Anwendung der zur Tatzeit geltenden Straftatbestände ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden (vgl. § 2 Abs. 1, Abs. 3 StGB). Die durch das 6. Strafrechtsreformgesetz geänderten Bestimmungen erweisen sich bei der hier gegebenen Fallgestaltung nicht als das mildere Recht (siehe dazu BGH NStZ-RR 1998, 235; NStZ 1999, 32, 33; BGH, Beschl. vom 20. Mai 1999 - 4 StR 718/98). 2